

## **Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung - Informationen zur möglichen Fläche und Beschlussfassung**

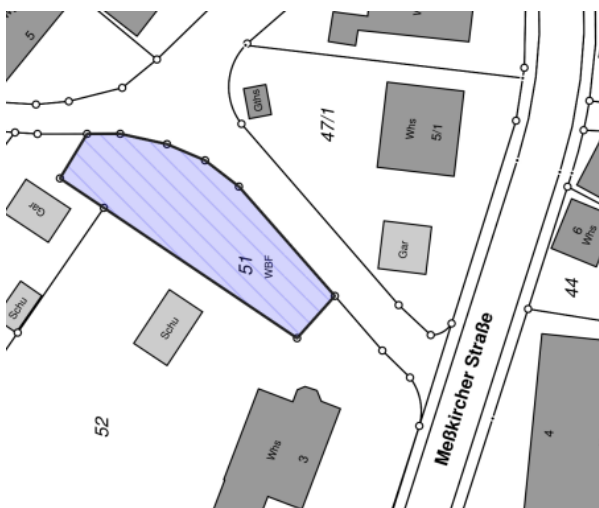
Der Gemeinderat hat in seiner letzten öffentlichen Sitzung am Montag, 13.02.2023 den Beschluss gefasst, zur Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung zwei Mobilheime (für je 4 Personen) zu beschaffen.

Von Seiten der Verwaltung wurde als Fläche zur Errichtung das Flurstück Nr. 152 in der Meßkircher Straße vorgeschlagen. Hier wurde von Seiten der Unteren Baurechtsbehörde bereits im Vorfeld signalisiert, dass die Errichtung einer Unterkunft für Geflüchtete in der AU rechtlich möglich wäre.

Vor der Beschlussfassung wurde aus der Mitte des Gemeinderates die im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche Flurstück Nr. 51 im Schmidtenwinkel (seit 2013) in die Diskussion als geeignete Örtlichkeit gebracht.

Die Verwaltung erhielt vom Gemeinderat den Auftrag sich mit der Unteren Baurechtsbehörde in Verbindung zu setzen und zu prüfen, ob die Fläche für die Errichtung der Unterkünfte möglich wäre.

Von Seiten der Unteren Baurechtsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Stellen der beiden Mobilheim-Einheiten auf dem Flurstück Nr. 51 im Schmidtenwinkel – die rechtlich erforderlichen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen können eingehalten werden.



- Die beim Flurstück Nr. 51 vorhandene Grundstücksfläche wäre durch das Stellen von zwei Einheiten mit jeweils 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche sehr ausgereizt.
- Weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen auf dem Flurstück Nr. 51 nicht. Sollte sich die Situation in den nächsten Jahren so entwickeln, dass durch die Gemeinde weitere Geflüchtete untergebracht werden müssen, kann hier keine weitere Unterkunft entstehen – es müsste erneut nach einer weiteren Lösung gesucht werden.

- Auf dem Flurstück Nr. 152 bestünde hingegen weiteres Entwicklungspotential – sollte dies erforderlich werden.
- Weitere mögliche Standorte? Im Eigentum der Gemeinde befinden sich keine weiteren möglichen innerörtlichen Standorte zur Errichtung der Unterkunft.
- Beim Beschluss über die Platzierung einer solchen Unterkunft wird von Seiten der Anwohner immer mit gewissen Bedenken und Befürchtungen zu rechnen sein. Will man dem aus dem Weg gehen bliebe nur ein Standort außerhalb des Ortes.
- Bei der Wahl eines Standorts außerhalb des Ortes handelt es sich um eine Ausgrenzung der Geflüchteten die ja eigentlich integriert werden sollten – soweit dies möglich ist. Hier würde dann auch die „soziale Kontrolle“ durch das Umfeld wegfallen.

Bei der vom Gesetzgeber vorgegebenen Verpflichtung der Kommune zur Aufnahme von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung handelt es sich nicht nur um eine Verpflichtung der Kommune (Verwaltung) zur Bereitstellung von Unterkünften – damit kann es nicht getan sein.

Hierbei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, der sich auch die Bürger\*innen der Kommunen nicht entziehen können – und je kleiner die Kommune ist, desto wichtiger ist dieses persönliche Engagement.

Buchheim, 22.02.2023

  
Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin